

Hygienekonzept des Land Baden-Württemberg (gültig ab 3. November 2021)

Maßgebend für das Hygienekonzept ist die CoronaVO sowie die CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg in der ab 28. Oktober 2021 beziehungsweise 16. Oktober 2021 gültigen Fassung.

Das nachfolgende Hygienekonzept wurde für den Betrieb der Tennishalle erarbeitet.

- Mit Betreten der Tennishalle ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Die Maskenpflicht gilt nicht während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- Der Mindestabstand beträgt immer 1,5m und sollte wo immer möglich eingehalten werden.
- Der Zutritt zur Tennishalle ist verboten, wenn die Person
 1. einer Absonderungspflicht unterliegt (krankheitsverdächtige Person, positiv Getestete), oder
 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist, oder
 3. die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigert oder
 4. nicht nachweislich geimpft oder nicht nachweislich genesen oder nicht nachweislich mit einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden (Testzeitpunkt) getestet ist. Für Schüler im Sinne der CoronaVO gilt als Testnachweis die Schülereigenschaft.
- Der 3G-Nachweis ist vor Spielbeginn an Abo-Besitzer zu erbringen. Ein Impf- oder Genesenennachweis sowie die Schülereigenschaft sind für die Dauer der Gültigkeit einmalig vorzulegen.
- Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen sowie deren Anwesenheitszeit werden mittels Luca App erfasst. Erfasst werden alternativ Familienname, Vorname, eine Telefonnummer, der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Veranstaltungsorts. Entsprechende Erfassungsbögen liegen im Vorraum der Halle bereit.
- **Bei Zuwiderhandlung kann Haus- oder Spielverbot ohne Kostenersatz ausgesprochen werden.**

Umkleiden/Duschen/Toiletten

- Je Umkleidekabine sind maximal 4 Personen zulässig. Der Mindestabstand beträgt immer 1,5m und sollte wo immer möglich eingehalten werden.
- Nur Einzelnutzung der Toiletten erlaubt.